Beurlaubung vom Unterricht

§ 20 BaySchO Grundsätzliches

§ 42 VSO-F Beurlaubung nur in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen

Anträge schriftlich an die Schulleitung durch

- Erziehungsberechtigte
- Religionsgemeinschaften: Bei Einkehrtagen/Rüstzeiten genügt eine schriftliche Benachrichtigung.

Genehmigung erteilt der Schulleiter.

§ 20 (3) BaySchO Beurlaubungsfälle

1. § 42 VSO-F Religiöse Gründe

Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Anmerkung: Wenn es sich hierbei um keine schulische Veranstaltung handelt, treffen die Schule keine rechtlichen Verpflichtungen. Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie die Beaufsichtigung der Teilnehmer übernimmt die Kirche.

2. Erholungsaufenthalt

Rechtzeitige Antragstellung unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Dieses muss enthalten

- -Grund des Erholungsaufenthaltes
- Angabe, warum der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann.

3. § 20 (4) BaySchO Schwangerschaft, Mutterschaft

Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der *volljährigen* Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar. Dies gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen.

4. KWMBI I 2003 S. 203 (KMBek vom 11.4.2003) Verheiratung

Schulpflichtige, die verheiratet sind, können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag beurlaubt werden.

5. Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen

Der Antrag des Veranstalters muss die Anzahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen enthalten sowie die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

6. Teilnahme an leistungssportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen

- -Als Sportveranstaltungen und -lehrgänge mit leistungssportlichem Charakter gelten
 - Olympische Spiele und dazugehörige Vorbereitungswettkämpfe,
 - Welt- und Europameisterschaften sowie Welt- und Europapokalwettbewerbe,
 - internationale Länderwettbewerbe,
 - Endkämpfe um Deutsche Meisterschaften,
 - Endkämpfe um Bayerische Meisterschaften (einschließlich Schüler-, Jugend- und Juniorenmeisterschaften und entsprechende Bayerische Meisterschaften für Kinder bzw. Jugendliche) und
 - grundsätzlich alle Sportveranstaltungen und -lehrgänge, für die die Schüler im Rahmen von Talentfördermaßnahmen durch den zuständigen Sportfachverband benannt worden sind.
- Antrag auf Beurlaubung durch die Erziehungsberechtigten unter Beigabe einer Bescheinigung des zuständigen Verbandes
- Dem Antrag auf Beurlaubung ist vom Schulleiter stattzugeben, soweit nicht zwingende p\u00e4dagogische Gr\u00fcnde, insbesondere die Gefahr des schulischen Versagens, entgegenstehen.

7. Wahlveranstaltungen

Dazu sind Beurlaubungen untersagt.

8. Besondere persönliche Gründe

Unter dringende Ausnahmefälle fallen auch besondere persönliche Gründe wie Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, nachweislich schwere Erkrankung eines zur Wohngemeinschaft gehörenden Familienangehörigen

<u>Dagegen können Reise- und Urlaubstermine nicht als dringende Ausnahmefälle</u> anerkannt werden.

9. KWMBI 1993 S. 457 Schüler der Abschlussklassen

10. KWMBeibl 1994 S. 131 Sonderregelung für die Sommerferien

Beurlaubung nach Beendigung aller Prüfungen frühestens ab 15. Juli bis zur Zeugnisausgabe. Letzter Schultag für Abschlussschüler ist der Tag in der Woche vor Beginn der Sommerferien, der durch seine Benennung (z.B. Mittwoch) dem letzten regulären Unterrichtstag entspricht (also eine Woche vor allgemeinem Schulschluss).

Schüler von Vollzeitschulen, die nach Ablauf eines Schuljahres an eine Vollzeitschule in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland übertreten, sollen erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der aufnehmenden bzw. abgebenden Schule so beurlaubt werden, dass sich für sie ein Erholungsurlaub von drei Wochen ergibt.	
Ich habe von den oben genannten Vor	schriften Kenntnis genommen.
Name des Schülers/der Schülerin:	Klasse:
Ort, Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten